



PVA 03-06/03

## Zwischenentscheid

vom 15. November 2004

Es wirken mit: Prof. Dr. Franz Streit (Instruktionsrichter), Prof. Dr. Jean-Jacques Schwartz,  
Pierre Christe

### In Sachen

1. **A. Müller AG**, Bauunternehmung, Lukasstrasse 19, 9009 St. Gallen,

**Beschwerdeführerin 1,**

2. **SM Holding AG** und **MS Treuhand AG**, c/o SM Holding AG, Zürcherstrasse 40, 8640  
Hegnau,

**Beschwerdeführerinnen 2,**

3. **Destra Vorsorgestiftung**, 8722 Kaltbrunn,

**Beschwerdeführerin 3,**

4. **Anwaltsbüro Schmid Engler Gemperli**, Oberer Graben 42, 9000 St. Gallen,

**Beschwerdeführerin 4,**

alle vertreten durch RA Dr. iur. Felix Schmid, Oberer Graben 42, 9000 St. Gallen,

gegen

**Bundesamt für Privatversicherungen**, 3003 Bern,

**Beschwerdegegnerin/Vorinstanz,**

betreffend

die Tarifvorlagen der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt (Rentenanstalt/Swiss Life), Zürich (Beschwerdeführerinnen 1 und 4), der Winterthur Leben, Winterthur (Beschwerdeführerinnen 2) und der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft, Opfikon-Glattbrugg (Beschwerdeführerin 3) – Verfügungen des Bundesamtes für Privatversicherungen vom 4. und 27. September, vom 21. November bzw. vom 2. Dezember 2002 (publiziert im Bundesblatt vom 17. Dezember 2002), sowie vom 1. November 2002 (publiziert im Bundesblatt vom 21. Januar 2003), – Beschwerdelegitimation, Akteneinsicht, Einräumung einer Nachfrist

ergibt sich folgender

Sachverhalt:

- A. Der Vertreter der Beschwerdeführerinnen hat bei der Eidg. Rekurskommission für die Aufsicht über die Privatversicherung (Rekurskommission) vier verschiedene Beschwerden, alle vom 24. Januar 2003, erhoben. Die Beschwerde der Beschwerdeführerinnen 1 und 4 richtet sich gegen die Genehmigung der Tarifvorlage der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt (nachfolgend Rentenanstalt/Swiss Life), Zürich, vom 4. und 27. September 2002 durch das Bundesamt für Privatversicherungen (BPV). Die Beschwerde der Beschwerdeführerinnen 2 richtet sich gegen die Genehmigung der Tarifvorlage der Winterthur Leben, Winterthur, vom 1. bzw. 21. November 2002. Die Beschwerde der Beschwerdeführerin 3 schliesslich richtet sich gegen die Genehmigung der Tarifvorlage der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft, Opfikon-Glattbrugg, vom 22. November 2002 und vom 2. Dezember 2002. Alle Genehmigungen sind im Bundesblatt vom 17. Dezember 2002 und 21. Januar 2003 publiziert worden.
- B. Die Beschwerdeführerinnen stellen folgende Anträge:
1. Die angefochtene Verfügung sei aufzuheben.
  2. Es sei festzustellen, dass den Beschwerdeführern grundsätzlich volle Einsicht in alle Verfahrensakten und die genehmigten Tarife zusteht mit dem Recht, davon Kopien anzufertigen. Aktenstücke, die nicht kopiert werden dürfen oder nicht offen gelegt werden sollen, sind einzeln zu bezeichnen. Im zweiten Fall ist ihr Inhalt zusammengefasst wiederzugeben.
  3. Eventuell – bei Einsichtgabe in die Verfahrensakten im Sinne von Ziff. 2 während des Verfahrens – sei den Beschwerdeführern die Möglichkeit zu einer Ergänzung der Beschwerde oder zu einem allfälligen oder teilweisen Rückzug zu geben.
  4. Eventuell sei festzustellen, dass die mit der angefochtenen Verfügung genehmigten Tarife für alle Betroffenen – subeventuell für die beschwerdeführenden Versicherten und Firmen – erst auf das nächstmögliche vertragliche Kündigungsziel oder mit Kündigungsrecht ohne Auflösungskosten per 1.1.2004 in Kraft treten;  
unter Kosten- und Entschädigungsfolge.
- C. Zur Begründung führen die Beschwerdeführerinnen aus, das BPV habe das rechtliche Gehör bei der Akteneinsicht verletzt, da ihnen insbesondere der Einblick in die genehmigten Kollektivtarife verwehrt worden sei. Ausserdem sei das BPV dem Ersuchen um nachträgliche Begründung der Verfügung nicht nachgekommen. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs sei derart eklatant, dass sie zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung führen müsse.
- D. Mit Verfügung vom 4 Februar 2003 hat der Präsident der Rekurskommission den Eingang sämtlicher Beschwerden bestätigt und diese zugleich in einem Verfahren (PVA 03-06/03) vereinigt.
- E. Am 2. Februar 2003 reichte der Vertreter der Beschwerdeführerinnen im Namen der Beschwerdeführer 2 eine Beschwerdeergänzung ein. Darin wird auch die Verfügung

des BPV vom 1. November 2002 (publiziert im Bundesblatt vom 21. Januar 2003) angefochten.

F. Das BPV liess sich am 5. Mai 2003 zum vereinigten Verfahren mit den folgenden Anträgen vernehmen:

1. Abweisung des ersten Rechtsbegehrens der Beschwerdeführerinnen.
2. Der Feststellung, dass den Beschwerdeführerinnen grundsätzlich volle Einsicht in alle Verfahrensakten und die genehmigten Tarife zusteht, können wir uns anschliessen, möchten jedoch den Schutz überwiegender Interessen Dritter gewahrt wissen. So widersetzen wir uns denn auch nicht einer allfällig weitergehenden Akteneinsicht vor der oberen Instanz.
3. Gegen das erste Eventualbegehren der Beschwerdeführerinnen haben wir keine Einwendungen.
4. Das zweite Eventualbegehren beantragen wir abzuweisen, da ein Verwaltungsverfahrensentcheid nur inter partes seine Wirkung entfaltet. Ebenfalls beantragen wir, das Subeventualbegehren abzuweisen;

unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdeführerinnen.

Das BPV schiebt in seiner Vernehmlassung eine für alle Tarifeingaben geltende ergänzende Begründung der Tarifgenehmigungen nach. Im Hinblick auf die Verletzung des rechtlichen Gehörs macht das BPV geltend, dass den Beschwerdeführerinnen in diejenigen Akten Einsicht gewährt wurde, welche sie direkt betreffen und welche nicht dem Geschäftsgeheimnis unterstehen.

G. Der Vertreter der Rentenanstalt/Swiss Life hat am 19. Mai 2003 seine Vernehmlassung mit den folgenden Anträgen eingereicht:

1. Die Beschwerden seien vollumfänglich abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist;
2. es sei ein zweiter Schriftenwechsel durchzuführen,  
unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdeführenden.

Begründet werden diese Anträge damit, dass aufgrund von Art. 46 Abs. 3 VAG nur die Verfügung selbst der Einsicht unterliegt, nichts mehr, unabhängig davon, ob die weiteren Akten geheim sind oder nicht.

H. Die Winterthur Leben verzichtete gemäss telefonischer Auskunft vom 12. Mai 2003 auf die Einreichung einer Vernehmlassung.

I. Der Vertreter der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft (Beschwerdegegnerin C) hat am 6. Mai 2003 seine Vernehmlassung mit folgenden Anträgen eingereicht:

1. Es sei die Beschwerde der Beschwerdeführerin 3 gegen die Beschwerdegegnerin C – eventuell nach Gewährung beschränkter, das Geschäftsgeheimnis der Beschwerdegegnerin C wahren Einsicht in zusätzliche Akten – vollumfänglich abzuweisen.
2. Verfahrensmässig: Es sei der Beschwerdeführerin 3 nur dann Einsicht in andere als die von ihr selber als Beschwerdebeilagen ins Recht gelegten Aktenstücke aus dem vorinstanzlichen Dossier zu gewähren, wenn die Beschwerdegegnerin C hierzu ihre – ev. an Bedingungen geknüpfte – schriftliche Zustimmung erteilt hat oder wenn hierüber eine separate weiterzugsfähige prozessleitende Verfügung getroffen worden ist.

3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdeführerin 3.

Weder nach Gesetz noch nach allgemeiner Verwaltungspraxis, so führt der Rechtsvertreter aus, bestehe ein Anspruch auf Einsichtnahme in die erwähnten Unterlagen. Das Geschäftsgeheimnis sei zu wahren.

- J. Mit Eingabe vom 25. August 2003 reichen die Beschwerdeführerinnen ihre Replik zum Verfahren ein.
- K. Mit Eingabe vom 30. September 2003 reicht der Vertreter der Rentenanstalt/Swiss Life unter Aufrechterhaltung seiner Anträge seine Duplik ein.
- L. Am 1. Oktober 2003 reicht auch das BPV seine Duplik unter Aufrechterhaltung der Anträge ein.
- M. Mit Verfügung vom 25. Oktober 2003 wurden die Richter bezeichnet und den Parteien Gelegenheit gegeben, innert einer Frist zu erklären, ob sie eines der Kommissionsmitglieder als Richter ablehnen sowie ob sie auf eine mündliche und öffentliche Verhandlung verzichten.
- N. Mit Schreiben vom 10. November 2003 widersetzt sich der Vertreter der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft aus Geheimhaltungsinteressen einer mündlichen und öffentlichen Verhandlung.
- O. Am 24. November 2003 verzichten auch die Beschwerdeführerinnen auf eine mündliche und öffentliche Verhandlung.
- P. Mit Verfügung vom 8. März 2004 wurde das BPV zur Aktenedition eingeladen. Das Amt wurde aufgefordert, sämtliche dieses Verfahren betreffenden Aktenstücke bei der Rekurskommission einzureichen, sofern dies noch nicht geschehen sei. Ausserdem wurde es aufgefordert, diejenigen Akten zu bezeichnen, die seiner Ansicht nach Geheimhaltungsinteressen betreffen und den Beschwerdeführerinnen gegenüber nicht offen gelegt werden dürfen. Schliesslich wurde es aufgefordert, diejenigen Akten zu bezeichnen, von denen seiner Ansicht nach von den Beschwerdeführerinnen keine Kopien erstellt werden dürfen. Das BPV hat mit Schreiben vom 2. April 2004 mitgeteilt, dass bereits sämtliche, dieses Verfahren betreffende Akten eingereicht worden seien. Weiter wurde festgehalten, dass keine Tarife oder Tarifbestandteile offen gelegt werden dürften bzw. dass Einsicht nur in diejenigen Dokumente bestehe, welche die Beschwerdeführerinnen bereits beim BPV einsehen konnten. Schliesslich hielt das Amt fest, dass alle Aktenstücke, welche offen gelegt würden, auch kopiert werden dürften.
- Q. Mit Verfügung vom 22. April 2004 wurden die Beschwerdeführerinnen zur Stellungnahme zur Eingabe des BPV eingeladen. Im Wesentlichen wurde an den Anträgen der Beschwerde vom 24. Januar 2003 festgehalten.

Die Rekurskommission zieht in

Erwägung:

**A. Beschwerde Voraussetzungen**

1. Gemäss Art. 45a Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (Versicherungsaufsichtsgesetzes, VAG; SR 961.01) entscheidet die Rekurskommission als erste Beschwerdeinstanz über Beschwerden gegen Verfügungen des BPV. Das Verfahren vor der Rekurskommission richtet sich im Rahmen der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen (SR 173.31) – Sonderregeln des VAG vorbehalten – nach Art. 44 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Vorweg gilt es von Amtes wegen die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerinnen zu prüfen. Vom BPV und vom Vertreter der Rentenanstalt/Swiss Life bestritten wird insbesondere die Legitimation der Beschwerdeführerin 4. Die weiteren in Art. 44 ff. VwVG vorgesehenen Beschwerdevoraussetzungen sind unbestritten und an deren Vorliegen ist nicht zu zweifeln. Namentlich die Beschwerdefrist von 30 Tagen (Art. 50 VwVG), unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes (Art. 22a VwVG), haben die Beschwerdeführerinnen eingehalten.
2. Die Beschwerdelegitimation bestimmt sich nach den einschlägigen Bestimmungen des VwVG. Nach Art. 48 lit. a VwVG ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Diese Voraussetzungen erfüllt zunächst und in aller Regel der Verfügungsadressat (vgl. RHINOW/KOLLER/KISS, Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes, Basel 1996, N 1273). Im vorliegenden Verfahren sind es indes nicht die Verfügungsadressaten, welche Beschwerde erheben, sondern Versicherungsnehmer der verschiedenen Verfügungsadressaten, die als Drittpersonen die Verfügungen des BPV anfechten.
3. Wenn Dritte eine Verfügung anfechten ist gemäss Art. 48 lit. a VwVG erforderlich, dass diese durch den angefochtenen Entscheid stärker als jedermann betroffen sind und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache stehen. Der Beschwerdeführer muss persönlich und unmittelbar einen rechtlichen oder faktischen Nachteil erleiden. Ein bloss mittelbares oder ausschliesslich allgemeines, öffentliches Interesse berechtigt - ohne die erforderliche Beziehungsnähe zur Streitsache selber - nicht zur Beschwerde. "Das schutzwürdige Interesse besteht im praktischen Nutzen, den die Beschwerde dem erfolgreichen Beschwerdeführern einbringen würde, d.h. in der Abwendung eines materiellen oder ideellen Nachteils, den der angefochtene Entscheid für ihn zur Folge hätte" (RHINOW/KOLLER/KISS, a.a.O., N 1274). Ob die besondere Beziehungsnähe gegeben ist, muss jeweils unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles entschieden werden (vgl. zum Ganzen: Statt vieler BGE 121 II 177 f.; KÖLZ/HÄNER, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Auflage, Zürich 1998, N 547).

4. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss die beschwerdeberechtigte Partei zusätzlich zum schutzwürdigen Interesse ein aktuelles und praktisches Interesse an der Beschwerdeführung nachweisen (BGE 128 II 34 ff., 36) und formell beschwert sein.
5. Die Beschwerdeführerin 1 wickelte ihre obligatorische und überobligatorische Personalvorsorge über Sammelstiftungen der Rentenanstalt/Swiss Life ab. Ihre Verträge wurden im Frühjahr 2002 erneuert. Als Versicherungsnehmerin ist die Beschwerdeführerin 1 grundsätzlich von der vom BPV genehmigten Tarifierhöhung der Rentenanstalt/Swiss Life per 1. Januar 2003 mehr als jedermann betroffen. Die Beschwerdelegitimation wird von der Rentenanstalt/Swiss Life und vom BVP auch nicht bestritten. Das Vertragsverhältnis wurde allerdings rückwirkend auf den 1. Januar 2003 aufgelöst. Das aktuelle Rechtsschutzbedürfnis der Beschwerdeführerin 1 ist somit im Verlaufe des Verfahrens dahingefallen und die Sache aus diesem Grund gegenstandslos geworden. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten, da die Beschwerdeführerin 1 kein aktuelles Interesse mehr an der Entscheidung besitzen.
6. Als Beschwerdeführerin 2 tritt eine Dienstleistungsgruppe in der Rechtsform der Aktiengesellschaft auf, handelnd durch den Destinatär Felix Schmid, welche ihre Arbeitnehmer bei einer Sammelstiftung der Winterthur Columna versichert hat. Anfechtungsobjekt ist die am 17. Dezember 2002 publizierte Tarifgenehmigungsverfügung der Winterthur Leben vom 21. November 2002. Darin wird die Überarbeitung des Kostenmodells vom 28. Juni 2002 mit Ergänzung vom 20. September 2002 genehmigt. Von dieser Verfügung ist die Beschwerdeführerin 2 betroffen, da sich die Prämien durch das von der Winterthur Leben eingeführte Kostenmodell erhöhen. Diese Beschwerdelegitimation wird vom BPV auch nicht bestritten. Mit Beschwerdeergänzung vom 19. Februar 2003 wird auch die im Bundesblatt vom 21. Januar 2003 publizierte Genehmigung vom 1. November 2002 angefochten. Darin wird die Anpassung und Erweiterung des bestehenden Modells der risikogerechten Tarifierung von Kollektivverträgen genehmigt. Wie das BPV zu Recht darauf hinweist, zeitigen diese Massnahmen im Moment keine Auswirkungen auf die Verträge der Beschwerdeführerin 2. Auf das Erfordernis eines aktuellen und praktischen Interesses kann jedoch ausnahmsweise verzichtet werden, wenn diese Voraussetzung dazu führt, dass eine Kontrolle der Verfassungsmässigkeit eines Entscheids faktisch verhindert würde (BGE 116 Ia 359 ff., 363). Trotz Wegfall dieses Interesses können Beschwerden materiell behandelt werden, wenn sich die aufgeworfene Frage jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen stellen können, an deren Beantwortung wegen der grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht und sie im Einzelfall kaum je rechtzeitig verfassungsgerichtlich überprüft werden könnten (BGE 121 I 279 ff., 282). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier vor. Die aufgeworfene Frage könnte sich bei gesteigerter Schadenbelastung der Beschwerdeführerin 2 jederzeit wieder stellen. Zu diesem Zeitpunkt könnte die Beschwerde aber nicht mehr überprüft werden, da die Beschwerdefrist abgelaufen wäre. Die Beschwerde wird daher trotz Fehlens eines aktuellen und praktischen Interesses geprüft. Auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin 2 ist damit vollumfänglich einzutreten.

7. Als Beschwerdeführerin 3 tritt eine halbautonome Vorsorgestiftung auf, handelnd wiederum durch Felix Schmid, die ihre Personalvorsorge bei der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft versichert hat. Die Legitimation der Beschwerdeführerin 3 wird vom BPV nicht bestritten. Der Vertreter der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft bestreitet die Beschwerdelegitimation nur insoweit, als die Beschwerde mehr als die blossе Überprüfung korrekten Vorgehens im Falle der Genehmigung des angefochtenen Tarifes bezweckt.

Die Beschwerdeführerin 3 erhebt Beschwerde gegen die am 17. Dezember 2002 publizierte Genehmigung der Tarifeingabe der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft. Dabei handelt es sich um die am 22. November 2002 genehmigte Tarifeingabe der Kostenprämie im Kollektivlebensversicherungsbereich der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft vom 1. November 2002 sowie um die am 2. Dezember 2002 genehmigte Tarifeingabe des Umwandlungssatzes in nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen vom 27. November 2002. Als Versicherungsnehmerin ist die Beschwerdeführerin 3 von den Tariferhöhungen der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft in ihren rechtlichen und tatsächlichen Interessen betroffen und daher zur Beschwerde legitimiert.

8. Als Beschwerdeführerin 4 tritt das Anwaltsbüro Schmid Engler Gemperli, handelnd durch den Rechtsanwalt Felix Schmid auf. Die Anwaltskanzlei ist bei der Paritätischen Pensionskasse des Schweizerischen Anwaltsverbandes angeschlossen. Der Rechtsvertreter der Rentenanstalt/Swiss Life und das BPV bestreiten die Beschwerdelegitimation des Anwaltsbüros, da es bei der Paritätischen Pensionskasse des Schweizerischen Anwaltsverbandes für die berufliche Vorsorge angeschlossen ist, welche ihrerseits als Direktbetroffene legitimiert wäre, jedoch in actu keine Beschwerde erhoben habe.
9. Voraussetzung der Beschwerdelegitimation gemäss Art. 48 Bst. a VwVG ist die Partei- und Prozessfähigkeit (ZIMMERLI/KÄLIN/KIENER, Grundlagen des öffentlichen Verfahrensrechts, Bern 1997, S. 117). Den zivilrechtlichen Grundsätzen entsprechend ist parteifähig, wer rechtsfähig ist. Rechtsfähig sind die natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts. Nicht rechtsfähig und damit auch nicht parteifähig ist die einfache Gesellschaft. Zu prüfen gilt es daher zunächst, ob die Anwaltskanzlei in der Rechtsform der Kollektivgesellschaft oder der einfachen Gesellschaft organisiert ist, respektive welchen Rechtsschein sie nach aussen erweckt (vgl. dazu BGE 124 III 363 ff., 367). Die Kollektivgesellschaft ist eine personenbezogene, nach aussen hin verselbständigte Gesamthandgemeinschaft von natürlichen Personen, die in der Regel wirtschaftliche Zwecke verfolgt und unter einer gemeinsamen Firma ein kaufmännisches Unternehmen betreibt und für deren Verbindlichkeiten neben dem Gesellschaftsvermögen subsidiär alle Gesellschafter unbeschränkt und solidarisch haften (vgl. Art. 552 Abs. 1 OR). Betreibt die Anwaltskanzlei unter gemeinsamer Firma ein kaufmännisches Unternehmen, ist sie zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet (Art. 552 Abs. 2 OR).
10. In vorliegendem Zusammenhang ist die Anwaltskanzlei Schmid Engler Gemperli mit dem Briefpapier der Firma „Schmid Engler Gemperli Fässler“ aufgetreten. Die Kanz-

lei tritt nach aussen unter gemeinsamer Firma auf. Die Firma enthält alle Familienamen der Gesellschafter. Dem Zusammenschluss in einer Kollektivgesellschaft liegen ferner regelmässig wirtschaftliche Ziele zugrunde. Diese Voraussetzung kann bei einer Anwaltskanzlei als erfüllt betrachtet werden. Zur Erreichung dieser Ziele betreibt die Kollektivgesellschaft regelmässig ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe (vgl. zum Ganzen MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 8. Aufl., Bern 1998, S. 280 ff.). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist heute jede grössere Kanzlei nach kaufmännischen Grundsätzen organisiert und bedarf einer geordneten Buchführung (vgl. BGE 124 III 363 ff., 365). In vorliegendem Zusammenhang weist die Anwaltskanzlei daher alle Begriffsmerkmale einer Kollektivgesellschaft auf. Daran ändert auch die Tatsache nicht, dass gemäss Art. 552 Abs. 2 OR die kaufmännische Kollektivgesellschaft grundsätzlich im Handelsregister einzutragen ist, was in vorliegendem Fall nicht geschehen ist. Der Registereintrag hat lediglich deklaratorische Wirkung; die Gesellschaft entsteht damit bereits vor dem Eintrag (MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, a.a.O., S. 293). „Wenn in den Firmenangaben – etwa auf Briefköpfen und Lohnabrechnungen – zwei natürliche Personen aufgeführt sind, dann ist – wenn ein Unternehmen betrieben wird und die Gesellschaft nicht im Handelsregister eingetragen ist – von einer Kollektivgesellschaft auszugehen.“ (ZR 1994, Nr. 1, S. 156). Aus alledem ergibt sich, dass es sich bei der Beschwerdeführerin 4 um eine Kollektivgesellschaft handeln muss.

11. Beschwerdefähig sind grundsätzlich nur Personenverbindungen mit eigener juristischer Persönlichkeit. Die Kollektivgesellschaft wird grundsätzlich als Gesamthandgemeinschaft beurteilt (MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, a.a.O., S. 282). Obwohl ihr die juristische Persönlichkeit fehlt, wird die Kollektivgesellschaft nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung jedoch ebenfalls zur Beschwerde zugelassen. (BGE 102 Ia 430 ff., 431 f.). Damit ist die Beschwerdeführerin 4 zur Beschwerde legitimiert.
12. Selbst wenn es sich bei der Beschwerdeführerin 4 aber um eine einfache Gesellschaft handeln würde, hiesse dies nicht, dass sie nicht zur Beschwerde legitimiert wäre. Die einzelnen Mitglieder sind nämlich in der Verwaltungsrechtspflege ohne Zustimmung der anderen befugt, „eine belastende oder pflichtbegründende Anordnung anzufechten, um für die Gemeinschaft allfällige Nachteile abzuwehren“ (KÖLZ/HÄNER, Rz. 533). Entscheidend ist, dass die jeweiligen Beschwerdeführenden ein aktuelles Interesse an der Anfechtung geltend machen können (KÖLZ/HÄNER, a.a.O.). In vorliegendem Zusammenhang tritt Herr Schmid als Mitglied der Kanzlei auf und ist in deren Namen befugt, die belastende Verfügung anzufechten, um für die Gemeinschaft allfällige Nachteile abzuwehren. Wesentlich hierfür ist, dass ein aktuelles Interesse geltend gemacht werden kann.
13. Das BPV hat mit Verfügung vom 4. September 2002 die Tarifeingabe der Rentenanstalt/Swiss Life vom 31. Mai 2002 (publiziert im Bundesblatt am 17. Dezember 2002) betreffend die Anpassung des bestehenden Kostentarifs des aktuell gültigen Kollektivlebensstarif genehmigt. Mit Verfügung vom 27. September 2002 hat das BPV ausserdem die Anpassung des einjährigen Invaliditätstarifs in der Kollektiv-Lebensversicherung der Rentenanstalt/Swiss Life (sowie die Anpassung der Vertragskosten beim Kostenreglement) genehmigt. Da diese Verfügungen den auf den Versicherungsver-



trag der Beschwerdeführerin 4 anwendbaren Prämientarif betreffen, ist diese in ihren rechtlichen und tatsächlichen Interessen beeinträchtigt. Die Beschwerdeführerin 4 ist durch die angefochtene Verfügung mehr als jedermann betroffen und steht in einer besonderen, beachtenswerten Beziehung zum Streitgegenstand. Diese Beschwerdeberechtigung wird durch Art. 46 Abs. 3 VAG verdeutlicht. Darin wird festgehalten, dass eine Tarifverfügung, die laufende Versicherungsverträge berührt, im Bundesblatt mitgeteilt werden muss. Damit wird den beschwerdeberechtigten Versicherten Gelegenheit gegeben, vom Erlass von Verfügungen Kenntnis zu nehmen. Die Beschwerdeführerin 4 ist damit zur Beschwerde legitimiert.

14. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass auf die Beschwerden der Beschwerdeführerinnen 2, 3 und 4 einzutreten ist.

Auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin 1 wird mangels eines aktuellen und praktischen Interesses nicht eingetreten.

## **B. Rechtliches Gehör**

Die Beschwerdeführerinnen rügen in verfahrensrechtlicher Hinsicht die Verletzung des Akteneinsichtsrechts sowie das Recht auf eine begründete Verfügung als Teilaspekte des rechtlichen Gehörs. Über die Akteneinsicht wird aus prozessökonomischen Gründen im Rahmen eines Zwischenentscheidendes (Art. 45 VwVG) entschieden.

### **1. Anspruch auf Akteneinsicht**

- 1.1. Grundsätzlich haben die Parteien eines Verwaltungsverfahrens gemäss Art. 26 VwVG ein umfassendes Akteneinsichtsrecht. Damit soll garantiert werden, dass die Parteien alle für das Verfahren wesentlichen Unterlagen kennen und so ihre eigenen Interessen wirksam verteidigen können (KÖLZ/HÄNER, a.a.O., Rz. 295). Art. 6 VwVG bestimmt, dass als Parteien jene Personen gelten, "deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht." Die Parteistellung und das Akteneinsichtsrecht folgen mit anderen Worten aus der Beschwerdebefugnis nach Art. 48 VwVG. Diese wurde vorliegend für die Beschwerdeführerinnen 2, 3 und 4 bejaht, weshalb ihnen grundsätzlich ein umfassendes Akteneinsichtsrecht zusteht.
- 1.2. Die Beschwerdeführerinnen rügen, dass ihnen der Einblick sowohl in die Tarifeingaben als auch in alle diese Tariferhöhungen begründenden Unterlagen und Untersuchungen (Kalkulationsgrundlagen, Telefon- und Besprechungsnotizen) durch das BPV verwehrt worden sei. Die jeweils angefochtenen Verfügungen können auf diese Weise nicht geprüft werden und eine Anfechtung würde verunmöglicht. Der Versicherte müsse die Kalkulationsgrundlagen, Tarife usw. prüfen können, ansonsten dem Verfahren ehrlicherweise der Rechtsmittelweg entzogen werden müsste.
- 1.3. Das Akteneinsichtsrecht bezieht sich grundsätzlich auf alle für den Entscheid wesentlichen Akten, d.h. auf alle Akten, die Grundlage einer späteren Verfügung bilden (BGE 121 I 225 ff., E.2.a. mit Hinweisen). Nach Art. 27 VwVG kann die Behörde

die Einsichtnahme in Akten allerdings ausnahmsweise verweigern, wenn wesentliche private Interessen die Geheimhaltung erfordern (Bst. b). Das BPV hat bezüglich der Tarife oder Tarifbestandteilen einen Vorbehalt angebracht. Das Amt macht geltend, eine Offenlegung dieser Passagen würde das Geschäftsgeheimnis gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. b VwVG verletzen. Diese Auffassung wird sowohl vom Vertreter der Rentenanstalt/Swiss Life als auch vom Vertreter der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft geteilt. Der Vertreter der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft hält fest, dass weder nach Gesetz noch nach allgemeiner Verwaltungspraxis bzw. Rechtsprechung zur Wahrung von Parteirechten in Tarifgenehmigungsverfahren ein Anspruch auf Einsichtnahme in die erwähnten Unterlagen bestehe. Das Geschäftsgeheimnis der Beschwerdegegnerin sei zu wahren. Der Beschwerdeführerin stünden nur die dem Abklärungsumfang und die der Abklärungstiefe des BPV entsprechenden Mitwirkungs- und Einsichtsrechte zu. Der Vertreter der Rentenanstalt/Swiss Life leitet aus Art. 46 Abs. 3 VAG eine bewusste Einschränkung des allgemeinen Akteneinsichtsrechts ab. Es gebe weder einen Anspruch auf Zustellung der Verfügung, noch einen Anspruch auf Erstellung von Kopien und auch keinen Anspruch auf Einsichtnahme in weitere Unterlagen. Die Regelungen des VAG gehe als *lex specialis* und *lex posterior* zweifach der allgemeinen Regelung der Verfahrensrechte gemäss Art. 26 ff. VwVG vor. Die Anwendung von Art. 28 VwVG scheide aus, weil das VAG hier von eine abweichende Regelung getroffen habe und weil eine nützliche Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsplans nicht möglich sei, ohne dass damit zugleich Geschäftsgeheimnisse offenbart würden.

- 1.4. Gemäss Art. 20 VAG prüft die Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren aufgrund der von den Versicherungseinrichtungen vorgelegten Tarifberechnungen, ob sich die vorgesehenen Prämien in einem Rahmen halten, der einerseits die Solvenz der Versicherungsgesellschaft und andererseits den Schutz der Versicherten vor Missbrauch gewährleistet. Um dies prüfen zu können haben die Versicherungsgesellschaften die genehmigungspflichtigen Tarife und diverse weitere Versicherungsmaterialien einzureichen. Die genehmigungspflichtigen Tarife und die übrigen Versicherungsmaterialien bilden gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. f VAG Teil des Geschäftsplanes. Die eingereichten Dokumente geben Einblick in die Absichten sowie in die technischen und finanziellen Möglichkeiten des Gesuchstellers zur Geschäftsführung. Sie belegen, ob der Gesuchsteller die für den Schutz der Versicherten erforderliche Garantie, insbesondere hinsichtlich Solvenz und Liquidität bietet (MAURER, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, 3. Aufl., Bern 1995, S. 109 f.). Die Dokumente sind, namentlich für die Konkurrenz, geschäftspolitisch von besonderem Interesse und müssen zum Geschäftsgeheimnis der Versicherungsgesellschaft gezählt werden. An einem Geschäftsgeheimnis besteht zweifelsohne ein Geheimhaltungsinteresse (RHINOW/KOLLER/KISS, Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes, Basel und Frankfurt am Main 1996, Rz. 339; HÄFELIN/MÜLLER, Rz. 1694). Geheimhaltungsinteressen allein vermögen indes nicht ohne weiteres eine Einschränkung des Akteneinsichtsrechts zu rechtfertigen.
- 1.5. Werden Geheimhaltungsinteressen behauptet, hat die Rekurskommission im konkreten Fall entsprechend dem Verhältnismässigkeitsprinzip eine Interessenabwägung vorzunehmen, damit nicht von vornherein ganze Kategorien behördlicher Unterlagen

dem Einsichtsrecht entzogen werden können (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV). Die Rekurskommission hat frei und nach Rücksprache mit der betroffenen Partei zu prüfen, ob und inwieweit tatsächlich ein konkretes Interesse an der Geheimhaltung vorliegt und inwiefern dieses das Interesse an der Akteneinsicht des Versicherten überwiegt (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 13. Februar 2004, 5A.1/2004, E.2.; siehe auch BGE 122 I 153 ff., E. 6.a).

- 1.6. Die Versicherungsgesellschaft wird aufsichtsrechtlich verpflichtet, dem BPV gegenüber Auskunft über heikle Unternehmensdaten zu erteilen, die aus Wettbewerbsgründen nicht offen gelegt werden können und die ohne Gefährdung berechtigter eigener Interessen dem einzelnen Versicherten gegenüber nicht offenbart werden könnten. Das BPV übernimmt somit eine Substitutions- und Schutzfunktion. Es gleicht als Prüfungsinstanz die zwischen dem legitimen Auskunftsinteresse des Versicherungsnehmers und dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse der Lebensversicherungsgesellschaft entstehende Interessenkollision aus. Das Amt verfügt über die nötige Sachkunde, um die Rechnungsgrundlagen zu verstehen und ist gleichzeitig aufsichtsrechtlich verpflichtet, die Interessen der Versicherten wahrzunehmen. Der Auskunftsanspruch des einzelnen Versicherungsnehmers wird damit im Hinblick auf genehmigungspflichtige Tarife durch die Aufsichtsfunktion des BPV eingeschränkt. Art. 46 Abs. 3 VAG gibt den zur Beschwerde legitimierten Dritttieressenten Gelegenheit, Einsicht in die Verfügung des BPV zu nehmen. Die Beschwerdeführerin 2 hat in vorliegendem Verfahren Einsicht in die Tarifeingabe der Winterthur Leben vom 21. November 2002 und in das der Verfügung zugrunde liegende Dokument „Grundsatzfrage No 53“ vom 5. November 2002 erhalten. Ebenfalls erhielt sie Einsicht in die Verfügung vom 1. November 2002 sowie in die dieser Genehmigungsverfügung zugrunde liegende Vorlage der Winterthur Leben vom 22. Oktober 2002. Auch der Beschwerdeführerin 3 wurde Einsicht in die die am 22. November 2002 genehmigte Tarifeingabe der Kostenprämie im Kollektivlebensversicherungsbereich der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft vom 1. November 2002, sowie in die am 2. Dezember 2002 genehmigte Tarifeingabe des Umwandlungssatzes in nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen vom 27. November 2002 gewährt. Schliesslich wurde auch der Beschwerdeführerin 4 Einsicht sowohl in die vom BPV genehmigte Verfügung vom 4. September 2002 als auch in die dieser Verfügung zugrunde liegende Tarifeingabe vom 31. Mai 2002 betreffend Änderung des Kostentarifs gewährt. Ausserdem konnte sie in die vom BPV genehmigte Verfügung vom 27. September 2002 und der dieser Verfügung zugrunde liegenden Tarifeingabe betreffend Änderung der Kostenparameter des Kostenreglements für das Jahr 2003 vom 17. September 2002 Einsicht nehmen. Endlich wurde ihr auch Einblick in die vom BPV genehmigte Verfügung vom 27. September 2002 und der dieser zugrunde liegenden Tarifeingabe vom 6. September 2002 betreffend Änderung des einjährigen Invaliditätstarifs in der Kollektivversicherung per 1. Januar 2003 gewährt. Damit wurde den Beschwerdeführerinnen Einsicht in diejenigen Akten gewährt, welche sie unmittelbar betreffen und welche nicht dem Geschäftsgeheimnis unterstehen.

Die Tarifikalkulationen sowie alle weitere, der Genehmigungsverfügung zugrunde liegende Dokumente wurden aus Geheimhaltungsinteressen zu Recht von der Einsichtnahme ausgenommen. Der Auffassung der Beschwerdeführerinnen, wonach

sowohl Kollektivtarife als auch Kalkulationsgrundlagen, interne Rechnungsergebnisse, interne Schreiben usw. zur Einsichtnahme offen gelegt werden müssen, muss daher widersprochen werden. Dem Versicherungsnehmer gegenüber offen gelegt werden müssten gegebenenfalls nur Dokumente, welche zeigen, wie sich individuelle Kundenparameter (z.B. Schadenhäufigkeit, Prämienvolumen usw.), die in die Prämienkalkulation eingerechnet sind auf die Versicherungsprämie auswirken. Dies wurde in vorliegendem Verfahren nicht verlangt. Eine extensive Auslegung des Informationsrechts des Versicherungsnehmers mit Bezug auf Tarifikalkulationen führte nämlich dazu, dass der Gesuchsteller über das Akteneinsichtsrecht indirekt Einblick in Berechnungsgrundlagen von Konkurrenzunternehmen erhalten könnte (ALBERTINI, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Bern 2000. S. 233 mit weiteren Hinweisen), was vermieden werden muss.

- 1.7. An dieser Feststellung ändert auch die Tatsache nichts, dass einzelne Teile abgedeckt wurden. Die abgedeckten Passagen betreffen entweder Teile, bezüglich derer die Beschwerdeführerinnen nicht legitimiert sind, oder sie enthalten kalkulatorische Grundlagen der Versicherungsgesellschaft, die über den konkreten Anlass hinaus und unabhängig von einzelnen davon betroffenen Personen geheim gehalten werden müssen. Die Beschwerdeführerinnen haben in diejenigen Passagen, die sie unmittelbar betreffen und die nicht geheim gehalten werden müssen, Einsicht erhalten. Gegen die Verweigerung der vollständigen Einsicht in die erwähnten Akten gestützt auf Art. 27 Abs. 1 Bst. b VwVG ist deshalb nichts einzuwenden.
- 1.8. Die Beschwerdeführerinnen verlangen weiter, dass der wesentliche Inhalt derjenigen Akten mitzuteilen ist, welche aus Geheimhaltungsgründen nicht offen gelegt werden können. Art. 28 VwVG versucht, einen sachlichen Ausgleich zwischen den Einsichtsinteressen der Gesuchsteller und den diesen entgegenstehenden Geheimhaltungsinteressen herzustellen. Es wäre rechtsstaatlich unhaltbar, dem Beteiligten ein Aktenstück gänzlich vorzuenthalten und dennoch zu seinem Nachteil darauf abzustellen (RHINOW/IMBODEN, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Band I: Allgemeiner Teil, Basel und Stuttgart 1976, Nr. 83, S. 521). Mit anderen Worten darf aber auf Geheimakten abgestellt werden, ohne dass der wesentliche Inhalt mitzuteilen ist, wenn dies nicht zum Nachteil des Beteiligten geschieht. „Nur zugunsten eines Beteiligten darf allenfalls ein vor ihm geheim gehaltenes Aktenstück herangezogen werden.“ (RHINOW/IMBODEN, a.a.O., S. 521). Entscheidend ist bei alledem, dass die Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers durch die Vorenthaltungen nicht beschnitten werden. Es darf nicht sein, dass sich nur mit Kenntnis des Inhalts des geheim zu haltenden Dokuments die entscheidenden Argumente vorbringen lassen (RHINOW/IMBODEN, a.a.O., S. 522).
- 1.9. In vorliegendem Zusammenhang übt die Aufsichtsbehörde zum Schutze der Versicherten die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen aus (Art. 1 VAG). Sie soll verhindern, dass die Versicherten übervorteilt werden oder in ihren Vermögen geschädigt werden (vgl. zum Ganzen: MAURER, a.a.O., S. 112 ff.). Das BPV überprüft die Versicherungstarife und nimmt als Aufsichtsinstanz im Interesse aller Versicherungsnehmer Einblick in die von den Versicherungsgesellschaften ein-

gereichten Berechnungsgrundlagen. Es findet damit im Privatversicherungsrecht durch die Aufsichtsbehörde bereits ein Interessensausgleich statt, was es bei der Interpretation von Art. 28 VwVG zu berücksichtigen gilt. Das BPV hat in seiner Vernehmlassung allgemeine Motive aufgeführt, welche zur Genehmigung von Tarifverfügung führen. Die Versicherungstarife selbst weisen jedoch Eigenarten auf, die einer Zusammenfassung von vornherein feindlich sind. Es liegt daher in der Natur der Sache, dass diese sowie weitere technische Grundlagen oder Kalkulationen aus Geheimhaltungsgründen nicht zusammengefasst werden können. Dies führte zu einer gänzlichen Offenlegung, was aus Geheimhaltungsgründen – wie oben ausgeführt – nicht geschehen darf. Den Beschwerdeführerinnen wurde im Rahmen der Replik Gelegenheit eingeräumt, sich zum Inhalt der Dokumente zu äussern. Die Beschwerdeführerinnen kannten demnach die Entscheidungsgrundlagen der Behörde und hätte dazu sachbezogen Stellung nehmen können. Damit wurde dem Anspruch gemäss Art. 28 VwVG genüge getan.

1.10. Die Beschwerdeführerinnen machen ferner geltend, dass es bei Anwälten weitestverbreiteter Usanz entspreche und zu einem effizienten Verfahren beitrage, dass gewisse Akten zur Einsichtnahme zugestellt werden. Art. 26 Abs. 1 VwVG bestimmt, dass die Akten am Sitz der verfügenden Behörde oder bei einer durch diese bezeichneten kantonalen Stelle eingesehen werden können. Ob die Zustellung von Akten an Anwälte tatsächlich allgemeiner Übung entspricht, kann hier offen bleiben. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es jedenfalls zulässig, den einer besonderen Disziplinaraufsicht unterstehenden Anwälten Originalakten auszuhändigen, da diese besser als andere Gewähr dafür bieten, dass die Akten vollständig und unverändert an die Behörde zurückgelangen und nicht an unbefugte Dritte herausgegeben werden (BGE 123 II 534 ff., E.3.d.). In casu ist jedoch entscheidend, dass aus dem Akteineinsichtsrecht kein Anspruch auf Zustellung der Akten abgeleitet werden kann. Das rechtliche Gehör ist vielmehr gewahrt, wenn die Möglichkeit der Einsichtnahme am Sitz der verfügenden Behörde eingeräumt wird (vgl. BGE 116 Ia 325 ff., E.3.d.; VPB 67.131, E.6.3.1).

1.11. Die Beschwerdeführerinnen rügen weiter, dass es ihnen verweigert worden sei, Kopien von den relevanten Akten herzustellen. Nach der bundesgerichtlichen Praxis lässt sich aus dem Recht auf rechtliches Gehör im Falle der Nichtherausgabe der Akten das Recht ableiten, auf einem Kopiergerät Kopien herzustellen, sofern der Verwaltung hierbei kein unverhältnismässiger Aufwand erwächst (BGE 116 Ia 325 ff., E.3.d.).

Sowohl die Beschwerdeführerin 2 als auch die Beschwerdeführerin 3 verfügen bereits über Kopien der relevanten Dokumente; diese wurden als Beschwerdebeilagen bei der Rekurskommission eingereicht. Diese Rüge kann sich daher nur auf das Verfahren der Beschwerdeführerin 4 beziehen. Die Beschwerdeführerin 4 rügt grundsätzlich zu Recht, dass ihr beim BPV verweigert worden war, von den zur Einsicht vorgelegten Akten Kopien herzustellen. Vorliegend wäre es für das BPV ohne weiteres möglich gewesen, den Vertreter der Beschwerdeführerinnen die verlangten Kopien herstellen zu lassen. Da die Beschwerdeführerin 4 ihrer Beschwerdeschrift jedoch ebenfalls Kopien der entsprechenden Dokumente (Verfügung vom 4. Sep-

tember 2002 und Verfügung vom 27. September 2002) als Beilagen einreicht, kann dieser Mangel als nachträglich geheilt betrachtet werden.

Das Recht der Beschwerdeführerinnen auf Akteneinsicht wurde damit in vorliegendem Verfahren nicht verletzt.

## 2. Anspruch auf Begründung einer Verfügung

- 2.1. Die Beschwerdeführerinnen machen sodann geltend, dass das BPV seinem Ersuchen um nachträgliche Begründung der Verfügung bis zum Datum seiner Beschwerde nicht nachgekommen sei und somit der Mindestanspruch auf Begründung einer Verfügung verletzt sei.
- 2.2. Aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs folgt auch, dass schriftliche Verfügungen grundsätzlich zu begründen sind (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Die Begründungspflicht dient dazu, dass sich der Betroffene gegen die Verfügung sachgerecht zur Wehr setzen kann (vgl. BGE 124 II 146 ff., E.2.a.). Die Partei soll nicht völlig im Ungewissen darüber gelassen werden, was die Behörde zum Erlass ihrer Verfügung veranlasst hat. Die Betroffenen müssen in die Lage versetzt werden, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anfechten zu können. Es soll vermieden werden, dass die entscheidende Behörde zum Nachteil der Partei auf Aktenstücke abstellt, die ihr nicht bekannt sind. Bei der Begründung einer Verfügung steht der betroffene Einzelne im Zentrum (vgl. MÜLLER, Grundrechte in der Schweiz, 3. Aufl., Bern 1999, S. 537). Eine Begründungspflicht besteht demzufolge primär und von vornherein für den Adressaten der Verfügung, in vorliegendem Zusammenhang für die jeweilige Versicherungsgesellschaft. Allfälligen von der Verfügung ebenfalls betroffenen beschwerdeberechtigten Drittpersonen gegenüber kann eine Begründung nur nachgeliefert werden.
- 2.3. Die Begründungsdichte richtet sich ferner nach den Umständen des Einzelfalls. Insbesondere kann trotz weitem Entscheidungsspielraum eine summarische Begründung erforderlich sein, wenn überwiegende Geheimhaltungsinteressen geschützt werden müssen (HÄNER/KÖLZ, a.a.O., Rz 356). „Die Geheimhaltungspflicht kann so weit gehen, dass auf eine eingehende Begründung aufgrund des rechtserheblichen Sachverhalts verzichtet werden muss, weil andernfalls gerade solche sachverhaltlichen Einzelheiten aufgedeckt werden müssten, die es geheim zu halten gilt“ (VPB 62.28, E.3., mit Verweisung auf VPB 51.60, 53.6).
- 2.4. Das BPV hat in seiner Vernehmlassung vom 5. Mai 2003 die wesentlichen Gründe bezeichnet, welche zur Genehmigung der Tarifvorlagen geführt haben. Das Amt hat summarisch beschrieben, welche Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis ihr mit Bezug auf die ihr vorgelegten Tarife zustehen. Dieselben Gründe, welche in vorliegendem Verfahren die Beschränkung des Akteneinsichtsrechts rechtfertigen, führen dazu, dass im Rahmen der Begründung der Verfügung ebenfalls nicht Einzelheiten aufgedeckt werden können (vgl. VPB 62.28, E.3.). Auch der Begründungspflicht stehen wesentliche Geheimhaltungsinteressen entgegen. Eine ausführlichere Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts ist daher in vorliegenden Zusammenhang

nicht möglich, ohne gleichzeitig legitime Geheimhaltungsinteressen zu offenbaren. Die Beschwerdeführerinnen wurden schliesslich eingeladen, zu den Ausführungen des Bundesamtes und zu den Vernehmlassungen der Vertreter der Versicherungsgesellschaften Stellung zu nehmen (Einladung zur Replik). Den Beschwerdeführerinnen wurden somit über die Gründe der Entscheidungsbehörde informiert und hätten sich gegen die Verfügung sachgerecht zur Wehr setzen können.

### 3. EMRK

Die Beschwerdeführerinnen verlangen schliesslich, dass eine weitergehende Wirkung des Art. 6 Abs. 1 EMRK zu prüfen sei. Das Gebot des fairen Verfahrens nach Art. 6 Abs. 1 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) enthält ebenfalls den Anspruch auf rechtliches Gehör. Das Bundesgericht hat wiederholt festgestellt, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht über die von der Rechtsprechung bereits aus Art. 4 aBV abgeleiteten Garantien hinausgeht (vgl. z.B. BGE 122 V 157 ff., E.3.; siehe auch HÄNER/KÖLZ, a.a.O., Rz. 129, 359). Art. 29 BV fasst nun diejenigen Verfahrensgarantien zusammen, welche das Bundesgericht zur Art. 4 aBV und zu Art. 6 EMRK entwickelt hat (HOTZ, St. Galler Kommentar zu Art. 29 BV, Rz. 7; MÜLLER, Grundrechte in der Schweiz, S. 494). Es kann daher auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall eine Verletzung des sich aus Art. 29 BV und Art. 6 EMRK ergebenden Rechts auf Akteneinsicht und auf Begründung einer Verfügung nicht erfolgt ist. Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist daher unbegründet und dem Antrag Ziff. 2 der Beschwerdeführerinnen kann nicht stattgegeben werden.

### 4. Verfahren

Zwischenentscheide sind prozessleitende Verfügungen. Sie schliessen das Verfahren nicht ab, sondern stellen lediglich einen verfahrensrechtlichen Schritt in Richtung Verfahrensabschluss dar (BGE 108 Ib 377 ff., 381). Sie ergehen in einem der Endverfügung vorangehenden Verfahren (Art. 45 Abs. 1 VwVG).

Sobald der Zwischenentscheid in Rechtskraft erwachsen ist, wird die Rekurskommission über die in vorliegendem Verfahren zur Diskussion stehenden materiell-rechtlichen Aspekte in einer Endverfügung entscheiden.

Demnach wird

erkannt:

1. Die Rekurskommission tritt auf die Beschwerden der Beschwerdeführerinnen 2, 3 und 4 ein. Auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin 1 wird nicht eingetreten.
2. Die Gesuche um Rechtliches Gehör erweisen sich als unbegründet und werden abgewiesen.
3. Über Verfahrenskosten und Parteientschädigung wird im Endentscheid entschieden.
4. Dieser Entscheid wird dem Vertreter der Beschwerdeführerinnen, dem Vertreter der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt/Swiss Life, Zürich, der Winterthur Leben, Winterthur, dem Vertreter der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft, Opfikon-Glattbrugg, sowie dem Bundesamt für Privatversicherungen, Bern, je gegen Empfangsbestätigung, schriftlich eröffnet.

Zürich/Genf, 15. November 2004

Eidg. Rekurskommission für die Aufsicht über die  
Privatversicherung

Die juristische Sekretärin:

Der Instruktionsrichter:

.....  
Dr. Andrea Pfeleiderer

.....  
Prof. Dr. Franz Streit

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen nach seiner Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 106 Abs. 1 OG).